

# **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

FÜR DIE FRIEDHÖFE

DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE HEILIGENHAUS

KETTWIGER STRAÙE UND RHEINLANDSTRAÙE

VOM 08.03.2010

## **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

### **I. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

#### **Art der Grabmale und baulichen Anlagen**

1. Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
2. Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Eisen und Holz bestehen.
3. Alle Grabmale sollen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
4. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss mindestens 15 cm betragen. Liegende Grabmale dürfen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
5. Nicht farbige Firmenzeichen bis zu einer Höhe von 3 cm sind an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.
6. Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso darf auch keine Ganzabdeckung an Reihen- bzw. Wahlgrabstätten erfolgen.

## II. Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Kettwiger Straße

1. Die Grabmale müssen nach Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung zusätzlich nachstehenden Bestimmungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen Naturstein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
3. Für die Gestaltung und Bearbeitung gelten folgende Bestimmungen:
  1. Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale (außer Politur und Feinschliff) ist erlaubt. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten können durch Ornamente oder Symbole gestaltet sein.
  2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, dürfen keine Sockel u. ä. haben und müssen mit den Fundamenten unmittelbar verbunden sein.
  3. Schriftbossen für weitere Inschriften müssen absolut matt sein.
  4. Schriften dürfen nicht aufdringlich groß sein. Ornamente, Schriften und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sie müssen gut verteilt sein. Bei Buchstaben darf die umrandende Nut eine Breite von 5 mm nicht überschreiten.
  5. Nicht zugelassen sind Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, wie z. B. Marmor, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben, Faksimileschrift, Kastenschriften, aufgesetzte Beschriftungen, Beschriftungen außerhalb des Grabmals, Freiplastiken und Einfassungen.
4. Die Grabmalpläne bestimmen
  1. die Form des zur Ausführung kommenden Grabmals;
  2. welche Höchst- und Mindestabmessungen der Grabmale im Rahmen des Abschnitts III im einzelnen zulässig sind.

## III. Höchstmaße für Grabmale

Auf Grabstätten für Sargbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 

a) stehende Grabmale:	Höhe	60 cm
	Höchstbreite	40 cm
	Mindeststärke	15 cm
b) liegende Grabmale:	Höchstbreite	30 cm
	Höchstlänge	30 cm
	Mindeststärke	15 cm
2. auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 

a) stehende Grabmale:	Höhe	80 bis 120 cm
-----------------------	------	---------------

	Höchstbreite	Hälfte der Höhe
	Mindeststärke	15 cm
b) liegende Grabmale:	Höchstbreite	40 bis 60 cm
	Höchstlänge	20 bis 40 cm
	Mindeststärke	15 cm
3. auf Wahlgrabstätten		
a) stehende Grabmale in Hochform:	Höhe	80 bis 120 cm
	Höchstbreite	Hälfte der Höhe
	Mindeststärke	15 cm
b) liegende Grabmale bei einstelligen Grabstätten:	Breite	40 bis 60 cm
	Länge	20 bis 40 cm
	Mindeststärke	15 cm
bei mehrstelligen Grabstätten:	Breite	60 bis 100 cm
	Länge	40 bis 60 cm
	Mindeststärke	15 cm
4. Auf Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:		
a) stehende Grabmale	Höhe	80 bis 120 cm
	Breite	bis zur Hälfte der Grabbreite
	Mindeststärke	15 cm
b) liegende Grabmale	Breite	bis zur Hälfte der Grabbreite
	Länge	20 bis 40 cm
	Mindeststärke	15 cm

#### IV. Gärtnerische Gestaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Auf dem Friedhof Kettwiger Str. ist 2/3 der vorderen Grabfläche mit Rasen einzusäen. Das Einfassen der Grabstätte/des Grabes mit Steinen, Rasenbord, Zementplatten und Eisen ist nicht gestattet.
3. Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
4. Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

5. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 9 bleibt unberührt.
6. Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsträgerin die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 vorschreiben.
7. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Firmenschilder der Friedhofsgärtner sind nicht gestattet. Das erstmalige Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung und die Entsorgung des Grabschmucks wird auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person durch die Friedhofsträgerin durchgeführt.
8. Reihengrabstätten sind binnen 6 Wochen nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
9. Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass der Verantwortliche sie abräumt.
10. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.

## V. Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften der Friedhofsträgerin entsprechen. Dabei sollten die nachstehend aufgeführten Pflanzen verwendet werden:

### a) Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

Berberis candidula	(Sauerdorn, Berberitze)
Berberis verruculosa	(Warzenberberitze)
Buxus sempervirens arborescens	(Buchsbaum)
Buxus sempervirens "Suffruti-cosa"	(Einfassungsbuchsbaum)
Calluna vulgaris in Sorten	(Besenheide)
Chamaecyparis obtusa "Nana Gracilis"	(Lebensbaumzypresse)
Cotoneaster horizontalis	(Zwergmispel)
Cotoneaster praecox	(Zwergmispel)
Erica carnea in Sorten	(Glockenheide)
Erica vagans in Sorten	(Cornwall-Heide)
Genista in Arten	(Flügelginster, Färberginster)
Ilex crenata	(Stechpalme, Hülse)
Ilex crenata "Convexa"	(Stechpalme)
Ilex crenata "Stokes"	(Stechpalme)
Juniperus chinensis	(Wacholder)
Juniperus horizontalis „Glauca“	(Blauer Kriechwacholder)
Leucothoe catesbaei	(Traubenheide)
Lonicera pileata	(Heckenkirsche)
Mahonia aquifolium	(Mahonie, Fliederberberitze)
Pieris floribunda	(Lavendelheide)
Pinus montana pumilio	(niedrige Bergkiefer)
Picea excelsa "Echiniformis"	(Igelfichte)
Picea excelsa "Nidiformis"	(Nestfichte)
Pyracantha cocc. "Soleil d'Or"	(Feuerdorn)
Rhododendron rep "Scarlet Wonder"	(Hybrid-Rhododendron)
Rhododendron williansianum	(Wildrhododendron)

Rhododendron mollis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron mollis x sinensis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron impeditum	(Kleinrhododendron)
Rhododendron "Multiflora"	(Zwergrhododendron)
Rhododendron Arendsii-Hybriden	(jap. Azaleen)
Zwergrosen	(Moosrosen)
Simmia japonica	(Skimmie)

Taxus baccata "Tastigiata"	(Säuleneibe)
Taxus baccata "Repandens"	(Tafeleibe)
Taxus cuspidata "Nana"	(Zwergelbe)

b) Bodenbedeckende Gehölze

Cotoneaster dammeri radicans	(Zwergmispel)
Cotoneaster adpressus	(Zwergmispel)
Cotoneaster microphyllus	(Zwergmispel)
Cotoneaster melanotrichus	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei "Gracilis"	(niedriges Pfaffenhüttchen)
Euonymus fortunei "Coloratus"	(niedriges Pfaffenhüttchen)
Euonymus fortunei radicans	(niedriges Pfaffenhüttchen)
Gaultheria Procumbens	(Rebhuhnbeere)
Hedera helix	(gemeiner Efeu)
Hedera helix "Hibernica"	(Irländischer Efeu)
Hypericum Calycinum	(Rose von Sharon)
Juniperus com. "Hornibrookii"	(Wacholder)
Juniperus com. "Repanda"	(Wacholder)
Pachysandra terminalis	(Ysander)
Vinca minor	(Immergrün)

c) Bodenbedeckende Stauden

Acaena buchananii	(Stachelnüsschen)
Lysimachia nummularia	(Münzkraut)
Sagina subulata	(Sternmoos)
Sedum floriferum "Weihenstephaner Gold"	(Mauerpfeffer)
Sedum spurium	(Mauerpfeffer)
Sedum caucolicum	(Mauerpfeffer)
Thymus serpyllum	(Thymian)
Veronica incana	(Ehrenpreis)
Waldsteinia	(Waldsteinie)
Gräser:	
Festuca glauca	(Blauschwingelgras)
Festuca scoparia	(Schafschwingelgras)
Carex morrowii	(Japansegge)

d) Sommerblumen (Wechselpflanzung)

Ageratum houstonianum	(Leberbalsam)
Begonia semperflorens	(Begonien)
Begonia tuberhybrida	(Knollenbegonien)
Calceolaria rugosa	(Pantoffelblume)
Fuchsia geoides	(Fuchsien)
Lobelia erinus	(Männertreu)
Pelargonium zonale	(Geranie)
Salvia hybrida	(Salbei)
Tagetes-Hybriden	(Studentenblume)

Viola tricolor

(Stiefmütterchen)

Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen.

## 2. Nicht zugelassen sind

- Hecken jeder Art,
- Grabbinde und Blumenschalen, die künstliche Werkstoffe enthalten;
- übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschl. Sockel;
- das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer Trittplatten aus Naturstein.

## VI. Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauerbinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Heiligenhaus, den 08.03.2010

Das Presbyterium  
der Ev. Kirchengemeinde Heiligenhaus

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied)